



Auskunft über unnötigerweise aufbewahrte Unterlagen

Daten, die entgegen den Anforderungen des IDG aufbewahrt werden, dürfen nicht anlässlich eines Auskunftsbegehrens vernichtet werden

Nach dem Ausscheiden einer Person aus dem Staatsdienst dürfen nur noch solche Daten aufbewahrt werden, welche die Tatsache der Anstellung belegen beziehungsweise zum Beweis oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich sind (§§ 5 Abs. 2 und 8 Abs. 1 IDG, [LS 170.4](#)). Wie aber hat die Behörde vorzugehen, wenn sie erst anlässlich eines Auskunftsbegehrens der betroffenen Person feststellt, dass sie veraltete beziehungsweise überflüssige Aktenstücke aufbewahrt hat? Kann sie beispielsweise ein über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hinaus im Personaldossier liegendes graphologisches Gutachten jetzt vernichten und der anfragenden Person anschliessend den Bescheid geben, die fraglichen Unterlagen seien nicht mehr vorhanden?

Treu und Glauben

Die unverzügliche Vernichtung der unzulässigerweise aufbewahrten Dokumente würde zwar dem Wortlaut von § 5 Abs. 3 IDG entsprechen. Jedoch würde der betroffenen Person damit in treuwidriger Weise die Durchsetzung ihres Auskunftsrechts gemäss § 20 Abs. 2 IDG sowie aller daraus resultierenden Rechte von § 21 IDG vereitelt. Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ist deshalb zu folgern, dass erst das hängige Auskunftsbegehren erledigt werden muss, bevor aus dem Personaldossier einzelne Aktenstücke ausgesondert und vernichtet werden dürfen. Beispielsweise ist ein auch nach Beendigung der Anstellung noch im Personaldossier enthaltenes graphologisches Gutachten jetzt im Rahmen der Auskunft offen zu legen, und zwar grundsätzlich mit dem Namen der Gutachterperson (auch wenn allenfalls zur Zeit der Erstellung des Gutachtens niemand mit einem Auskunftsrecht rechnen musste). Nur im Rahmen von § 23 IDG kann eine Einschränkung der Auskunft gerechtfertigt werden und allenfalls ein Name abgedeckt werden.

Nach rechtskräftiger Erledigung des Auskunftsbegehrens dürfen und müssen die als überflüssig erkannten Aktenstücke vernichtet werden. Allenfalls können der betroffenen Person anstelle von Kopien die Originalakten herausgegeben werden.